

Was ist der "Notfallplan Gas"?

Der „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ basiert auf der sogenannten europäischen SoS-Verordnung, d.h. konkret der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Er kennt drei Stufen, je nachdem, wie deutlich der Eingriff des Staates ist.

1. Frühwarnstufe: In der ersten Stufe tritt ein Krisenteam beim Bundeswirtschaftsministerium zusammen, das aus Behörden und den Energieversorgern besteht. Die Gasversorger und die Betreiber der Gasleitungen werden etwa verpflichtet, regelmäßig die Lage für die Bundesregierung einzuschätzen. Noch greift der Staat aber nicht ein. Vielmehr ergreifen Gashändler und -lieferanten, Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber marktbasierete Maßnahmen, um die Gasversorgung aufrechtzuerhalten. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite, der Rückgriff auf Gasspeicher, die Optimierung von Lastflüssen oder die Anforderung externer Regelenergie, also Energie, um Schwankungen der Lastflüsse auszugleichen.

2. Alarmstufe: Auch in der sogenannten Alarmstufe kümmern sich die Marktakteure primär in Eigenregie um eine Entspannung der Lage. Auch hier können die in Stufe 1 genannten Maßnahmen von den Marktakteuren ergriffen werden. Dazu gehören wiederum beispielsweise die Nutzung von Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite, der Rückgriff auf Gasspeicher, die Optimierung von Lastflüssen oder die Anforderung externer Regelenergie. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, kann die Bundesregierung allerdings auch zusätzlich unterstützend tätig werden, etwa indem sie Unternehmen der Gasversorgungskette hilft, bei starken Preisanstiegen zahlungsfähig zu bleiben oder indem sie Maßnahmen, die im Energiesicherungsgesetz festgelegt sind, ergreift.

3. Notfallstufe: Wenn die Maßnahmen der Frühwarn- oder der Alarmstufe nicht ausreichen oder eine dauerhafte Verschlechterung der Versorgungssituation eintritt, kann die Bundesregierung per Verordnung die Notfallstufe ausrufen. In diesem Fall liegt eine "außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage", vor. Mit diesem Schritt kann die Bundesregierung im Rahmen des Energiesicherungsgesetz schnell umfangreiche Verordnungen zum Einsatz, zur Verteilung, zum Transport und zur Einsparung von Energie erlassen. Zudem kann die Bundesnetzagentur zum "Bundeslastverteiler" eingesetzt werden, wenn die Gasmärkte nicht mehr funktionieren. Der Bundesnetzagentur obliegt dann in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas. Dabei ist die Versorgung des lebenswichtigen Bedarfs bestimmter Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d.h. diese sind möglichst bis zuletzt zu versorgen.

Wer gehört zu den geschützten Verbrauchergruppen?

Zu den geschützten Verbraucher:innen gehören:

1. Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird.

2. grundlegende soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,

3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Nummer 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Wir als Ihr Wärmelieferant habe bereits mit Ausrufung der Frühwarnstufe proaktiv und auf Anfrage beim Netzbetreiber sämtliche notwendigen Daten über unsere Gaslieferstellen und deren Nutzung zur Belieferung von Haushaltskunden und/oder Unternehmen sozialer Dienste mit Wärme sowie Ansprechpartner übermittelt.

Warum hat das Ministerium die Alarmstufe ausgerufen und was bedeutet das?

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 23. Juni nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die zweite Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen, die sog. Alarmstufe. Dies erfolgte, nachdem Russland die Gasflüsse deutlich reduziert hat – so fließt seit Wochen durch die Pipeline North Stream I nur noch max. 40 Prozent der regulären Menge. Aktuell können die ausfallenden Mengen noch am Markt beschafft werden, wenn auch zu hohen Preisen. Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist weiter gewährleistet. Aber vor dem Hintergrund der seit dem 14. Juni bestehenden Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und dem anhaltend hohem Preisniveau am Gasmarkt, war dieser Schritt notwendig.

Durch Ausrufung der Alarmstufe und den weiteren durch die Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen beträgt der Füllstand der Speicher zum 27.08.2022 ca. 82,7%. Ziel ist einen Speicherfüllstand von 90% bis zum 1. Dezember zu erreichen.

Damit liegt auch weiterhin eine Störung der Gasversorgung vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Die Ausrufung der Alarmstufe war daher erforderlich. Die Alarmstufe sendet das klare Signal an alle Gasverbraucher:innen von der Industrie bis zu den privaten Haushalten, dass dort, wo es irgend geht, Gas eingespart werden muss, sprich: Der Verbrauch muss reduziert werden, um sicher durch Herbst und Winter zu kommen. Zudem wird mit der Alarmstufe die Beobachtung noch einmal intensiviert. Das Krisenteam Gas arbeitet und ist im ständigen Austausch mit allen Akteuren. Daneben werden seitens der Bundesregierung kontinuierlich weitere Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Was ändert sich dadurch für Verbraucher:innen?

Die Ausrufung der Alarmstufe als solche führt zunächst einmal zu keinen unmittelbaren Folgen für Verbraucher:innen. Klar ist, dass auch im Fall von Versorgungsengpässen der lebenswichtige Bedarf private Haushalte und soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser besonders geschützt werden (geschützte Kunden).

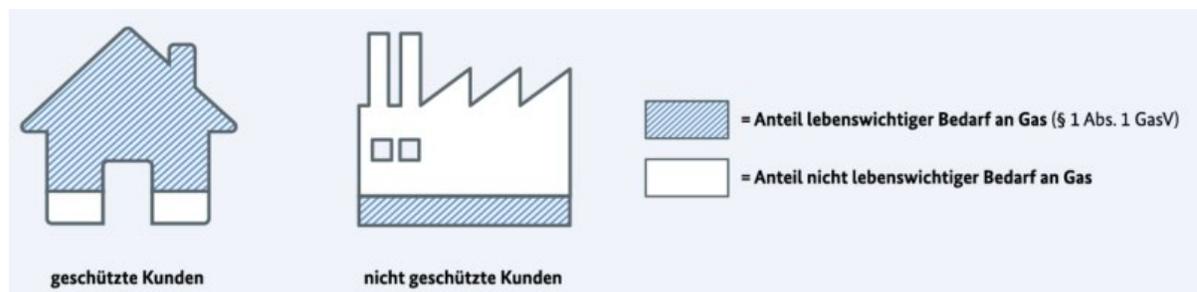
Das heißt, auch bei einer Gasknappheit ist die Versorgung des lebenswichtigen Bedarfs gewährleistet.

Was fällt unter dem lebenswichtigen Bedarf?

Geschützte Kunden können lebenswichtigen Bedarf an Gas haben.

Geschützte Kunden genießen jedoch keinen absoluten Schutz. Die Bundesnetzagentur kann nicht ausschließen, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass wir auf Anweisung der Bundesnetzagentur den Gasbezug zur Wärmeversorgung vollständig einstellen müssen.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht den Unterschied zwischen geschützten und nicht geschützten Kunden und deren zu erwartenden Anteil an lebenswichtigem Bedarf an Gas.



Im Falle einer Gasmangellage sollen geschützte Verbraucher auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs (Wärme) verzichten (weiße Fläche), ohne dass durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur der lebenswichtige Gasbedarf (blaue Fläche) eingeschränkt wird. Bei den nicht geschützten Kunden dürfte der Anteil des lebenswichtigen Bedarfs (blaue Fläche) im Allgemeinen geringer sein als im Bereich der geschützten Kunden.

- Ein Beispiel für lebenswichtigen Bedarf bei nicht geschützten Kunden ist die Herstellung lebenserhaltender Medikamente, die nicht importiert werden können.
- Ein Beispiel für nicht lebenswichtigen Bedarf geschützter Kunden ist der Gasbezug, um private Pools oder eine Sauna zu heizen.

Diese Systematik macht es erforderlich, den lebenswichtigen Bedarf an Gas bei den nicht geschützten Kunden genauer zu definieren. Dazu ermittelt die Bundesnetzagentur aktuell schutzbedürftige Bedarfe.

Ist die Versorgung der Haushalte gesichert?

Ja, die Versorgung des lebenswichtigen Bedarfs der privaten Haushalte ist gesichert. Aber die Lage ist ernst. Daher noch einmal die Aufforderung an alle Verbraucher:innen – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen wie in den Privathaushalten – den Gasverbrauch aus Vorsorgegründen weiter zu reduzieren